

Behauptung ohne Beweise

Behauptung ohne Beweise

Ziffer: 1. Entscheidung: Missbilligung

Eine Lokalzeitung berichtet über den Presseball in der Stadt. Dabei werden die beiden »gefeuerten« Chefs eines Privatsenders namentlich erwähnt. Bei Discoklängen und Sekt hätten sie schadenfroh den drohenden Untergang des Senders gefeiert: Einer der beiden beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Behauptungen über ihn seien alle unwahr. Er habe sich mit seinem ehemaligen Kollegen unterhalten, allerdings weder »schadenfroh den drohenden Untergang des Senders gefeiert«, noch ' mit Sekt angestoßen. Als Geschäftsführer habe er den Privatsender mit aufgebaut und sei dann aus diesem Unternehmen ausgeschieden, um eine andere Aufgabe zu übernehmen. Er habe die Autorin nach der Veröffentlichung auf ihre Behauptung angesprochen. Sie habe zugegeben; die unterstellten Äußerungen von den Betroffenen nicht gehört zu haben. Vielmehr habe sie aus der Ferne die beiden Ballbesucher miteinander reden gesehen. Darauf habe sie mit einem Kollegen überlegt, worüber die beiden Herren sich wohl unterhalten könnten. »Es lag doch einfach auf der Hand, worüber Sie gesprochen haben«; habe sie dem Beschwerdeführer wörtlich am Telefon erklärt. Die Redaktion verweist in ihrer Stellungnahme auf den Charakter des beanstandeten Artikels. Er handele sich um eine Gesellschaftskolumne, die im üblichen Stil der Unverbindlichkeit, der leichten Ironie und der überspitzten Formulierung den Presseball und andere Veranstaltungen zum Inhalt habe. Der Beschwerdeführer sei immerhin im Dissens mit den Gesellschaftern des Senders aus seinem Amt geschieden. Über die bevorstehende Auflösung des Senders sei zum Zeitpunkt der Berichterstattung öffentlich diskutiert worden. (1995)

Der Presserat sieht Ziffer 1 des Pressekodex verletzt und missbilligt die Veröffentlichung. Insgesamt wurden in dem Beitrag Behauptungen aufgestellt, die ersichtlich konstruiert waren und damit gegen das Gebot der Wahrheit verstoßen.

Aktenzeichen: B 11/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung